

## Frankreich

### 13. Richtlinie (86/560/EWG) zur Mehrwertsteuererstattung

#### I. GEGENSEITIGKEITSABKOMMEN – Artikel 2 Absatz 2

1. Hat Ihr Land Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen?

Frankreich hat in seinen Rechtsvorschriften die nach Artikel 2 Absatz 2 der 13. Mehrwertsteuerrichtlinie bestehende Möglichkeit umgesetzt, wonach ein Mitgliedstaat die Erstattung der Mehrwertsteuer von der Gewährung vergleichbarer Vorteile im Umsatzsteuerbereich im Land des Antragstellers abhängig machen kann. In der Praxis hat es von dieser Möglichkeit allerdings keinen Gebrauch gemacht.

2. Wenn ja, mit welchen Ländern?

Keinen.

3. Welche Drittlandsteuern betreffen die Gegenseitigkeitsabkommen?

Trifft nicht zu.

4. Für welche Gegenstände oder Dienstleistungen gelten die Gegenseitigkeitsabkommen?

Trifft nicht zu.

5. Gibt es in Bezug auf die Gegenseitigkeitsabkommen spezielle oder zusätzliche Bestimmungen?

Nein.

6. Sind auch Erstattungen möglich, wenn Ihr Land keine Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen hat?

Ja. In Anwendung der Artikel 242-0 M bis 242-0 U von Anhang II des *Code général des impôts* (CGI – Allgemeines Steuergesetz) können außerhalb der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige, die keine in Frankreich steuerbaren Umsätze tätigen, die Erstattung der Steuer auf ihre in Frankreich getätigten Erwerbe in gleicher Weise wie in der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige in Anspruch nehmen.

#### II. STEUERLICHE VERTRETER – Artikel 2 Absatz 3

7. Verlangt Ihr Land die Benennung eines steuerlichen Vertreters?

Ja, nach Artikel 242-0 S des Anhangs II des CGI sind die außerhalb der Gemeinschaft ansässigen Steuerpflichtigen zur Benennung eines steuerlichen Vertreters verpflichtet.

8. Welche Voraussetzungen sind bei der Ernennung eines steuerlichen Vertreters zu erfüllen?

Der steuerliche Vertreter muss mehrwertsteuerpflichtig, in Frankreich ansässig und von der Steuerverwaltung zugelassen sein.

### **III. ERSTATTUNGSMODALITÄTEN – Artikel 3 Absatz 1**

**9.** Welches sind die Antragsfristen?

Die Erstattungsanträge können im Laufe des Folgemonats nach Ablauf des Kalendervierteljahres oder Kalenderjahres und spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt werden, in dem die zu erstattende Steuer fällig wurde.

**10.** Welche Zeiträume sind erstattungsfähig?

Das Kalendervierteljahr oder Kalenderjahr.

**11.** Wo sind die Anträge einzureichen?

Ab 1. September 2006 sind die Erstattungsanträge an folgende Adresse zu richten:

Service de Remboursement de la TVA

10, rue du Centre

TSA 60015

93465 NOISY LE GRAND CEDEX

Telefon: + 33 (0) 1 57 33 84 00

E-Mail: [sr-tva.dresg@dgi.finances.gouv.fr](mailto:sr-tva.dresg@dgi.finances.gouv.fr)

**12.** Wie hoch ist der Mindestbetrag für eine MwSt-Erstattung?

Erstattungsanträge können nur angenommen werden, wenn sie sich auf einen Mindestbetrag von 200 EUR für Anträge für Kalendervierteljahre und 25 EUR für Kalenderjahre beziehen.

**13.** Wo sind Antragsformulare erhältlich?

Der Antragsteller kann den Erstattungsantrag (Drucksache Nr. 3559) auf der Website <http://www.impots.gouv.fr> unter der Rubrik „Recherche de formulaires“ („Formularsuche“) herunterladen. Er kann sich auch an den *Service de Remboursement de la TVA* wenden, der die Zusendung der gewünschten Dokumente veranlasst.

**14.** In welchen Sprachen kann das Formular ausgefüllt werden?

In Französisch.

**15.** Welche Angaben muss das Formular enthalten? Bitte legen Sie eine Kopie des Formulars bei oder geben Sie die entsprechende URL-Adresse an.

Der Erstattungsantrag muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- inngemeinschaftliche Steuernummer des steuerlichen Vertreters;
- Name, Anschrift, Tätigkeitsangabe des Antragstellers;
- inngemeinschaftliche MwSt-Nummer des Antragstellers;

- Angabe des Antragszeitraums, der Höhe des Steuerbetrags, dessen Erstattung beantragt wird, sowie der gewünschten Zahlungsweise und der Bankverbindung für die Steuererstattung;
- Angabe der Zahl der Anlagen, Rechnungen und Einfuhrdokumente;
- für jeden Umsatz und nach laufender Nummer Angabe der Art des Gegenstands oder der Dienstleistung, des Namens und der Anschrift des Lieferanten oder Leistungserbringers, des Rechnungsdatums und der Rechnungsnummer sowie des Betrags der zugehörigen Steuer (in EUR), deren Erstattung beantragt wird.

Der Link zur Website ist in der Antwort zu Frage 13 angegeben.

**16.** Sind manche Angaben freiwillig? Wenn ja, welche?

Trifft nicht zu.

**17.** Wer ist befugt, das Antragsformular zu unterzeichnen?

Der Antragsteller oder sein Vertreter.

**18.** Welche Belege sind dem Antrag beizufügen?

Die Originale der Rechnungen oder der Einfuhrdokumente.

**19.** Welche Frist gilt in Ihrem Land für die Erstattung?

Die Frist beträgt maximal sechs Monate. In Ausnahmefällen kann sie nach Unterrichtung des Antragstellers um drei Monate verlängert werden.

#### **IV. ERSTATTUNGSFÄHIGKEIT – ARTIKEL 4 ABSATZ 2**

**20.** Ist die Erstattung an sonstige Bedingungen geknüpft?

Im Zweifelsfällen kann der ausländische Steuerpflichtige zur Vorlage von Kopien der Schecks oder Kontoauszüge oder einem Nachweis über erfolgte Banküberweisungen aufgefordert werden, um die Zahlung der ihm durch den französischen Lieferanten in Rechnung gestellten Steuer nachzuweisen.

**21.** Sind bestimmte Arten von Ausgaben ausgeschlossen und wenn ja, welche?

Es gelten die gleichen Ausschlüsse wie bei der inländischen Regelung:

- Gegenstände und Dienstleistungen, die nicht für betriebliche Erfordernisse angeschafft werden;
- Unterbringungs- oder Übernachtungskosten, die ausländischen Steuerpflichtigen zugunsten ihrer Führungskräfte oder Mitarbeiter entstehen;
- Personenbeförderungen und mit diesen Beförderungen in Zusammenhang stehende Maßnahmen;
- Kraftstoffe und Schmierstoffe aus Erdöl, die nicht im gleichen Zustand oder in Form anderer Erdölzeugnisse weitergeliefert oder verkauft werden;
- unentgeltlich oder zu einem weit unter dem üblichen Preis liegenden Entgelt überlassene Gegenstände, sofern es sich nicht um Gegenstände von sehr geringem Wert handelt;

- Dienstleistungen beliebiger Art im Zusammenhang mit vom Abzug ausgeschlossenen Gegenständen.

**V. WICHTIGSTE UNTERSCHIEDE ZWISCHEN ERSTATTUNGEN NACH DER 13. UND DER 8. MWST-RICHTLINIE (79/1072/EWG)**

**22.** Welches sind die wichtigsten Unterschiede in den Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer nach der 8. und nach der 13. MwSt-Richtlinie?

Die Erstattungen erfolgen auf gleiche Weise.

**23.** Sind bestimmte Ausgaben nach der 8. MwSt-Richtlinie erstattungsfähig, aber nicht nach der 13. MwSt-Richtlinie? Wenn ja, um welche Arten von Ausgaben handelt es sich?

Nein.